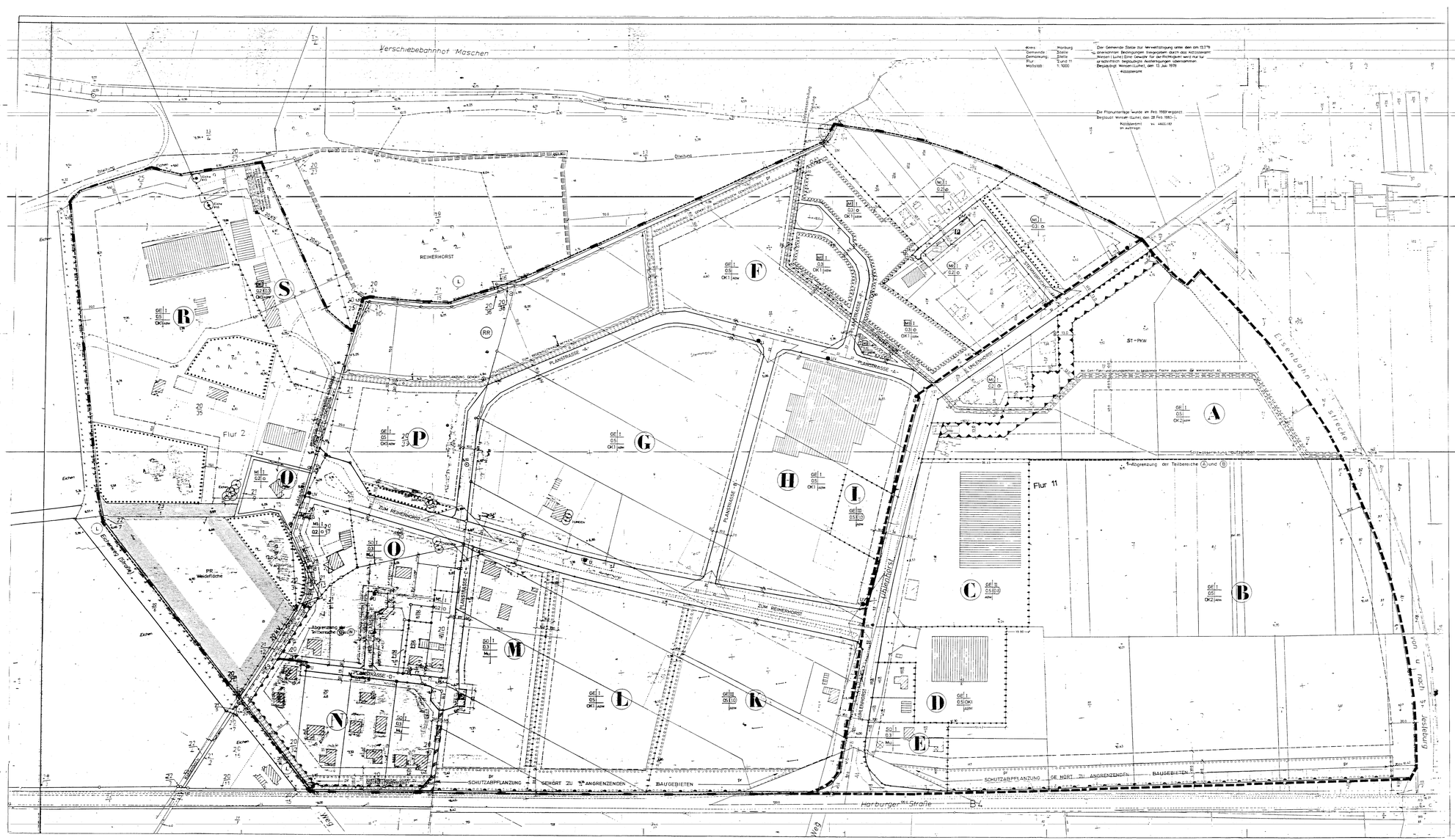

Kreis Harburg
Gemeinde Stelle
Gemarkung Stelle
Flur II und III
Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Stelle zur Verwirklichung unter dem am 13.7.79 genehmigten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Winsen (Luhe) Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für zu dem Zeitpunkt bestehenden Eigentumsverhältnisse übernommen. Bezeichnet Winsen (Luhe), den 12. Juli 1979
Katasteramt

Die Planunterlage wurde am Feb. 1983 ergänzt. Bezirksvermessungsstelle Winsen (Luhe), den 28. Feb. 1983
Katasteramt
Vermessungsamt
im Auftrag

GEMEINDE STELLE
LANDKREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN 'FACHENFELDE' NEUFASSUNG - 1. PLANABSCHNITT ÖSTLICH DER UHLENHORST

FLUR II + III M 1:1000

Für diesen Bebauungsplan ist die Bau NVO in der Fassung vom 15.9.1977, zuletzt geändert am 19.12.1986, maßgebend

Hinweise

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2191) sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. innerhalb von sieben Jahren (Mängel der Abwägung) seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stelle geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Entschädigung beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 BauGB).
3. Mit den Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Fachenfelde - Neufassung" 1. Planabschnitt östlich der Uhlenhorst wird der hiervon überdeckte Teilbereich des am 24.11.1975 genehmigten Bebauungsplanes "Fachenfelde" aufgehoben.
4. In den Teilbereichen C, D und E des Plangebietes sind Spielhallen, Bauvoranderungen, die in den Erdgeschoßgrundrissen sowie jeglicher Art der Nutzung für die Belange des Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege, der untergeht. Denkmalschutzbehörde und des Institut für Denkmalpflege abzustimmen.
5. Die durchgestrichenen Darstellungen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981

- Maßgebende Bebauungsgrenze
- M Maßgebende eingeschränkt Bebauungsgrenze (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- MI/MD Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Geschoßflächenzahl, Höchstgrenze
- z B 0,5 Grundflächenzahl, Höchstgrenze
- z B I Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze
- OK1 Höhe baulicher Anlagen 10 Meter als Höchstgrenze von Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Gebäudekonstruktion an der Traufe.
- OK2 Höhe baulicher Anlagen 13,0 Meter als Höchstgrenze von Oberkante Erdgeschoss Fertigfußboden bis Oberkante Gebäudekonstruktion an der Traufe.
- o Offene Bauweise
- ABW Abwassermengenbegrenzung (§ 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- Mu Mischgebiete (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußgängerbereich
- Radweg
- Sichtflächen (§ 9 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Sammelstraße
- Wohnstraße